Evangelisch-reformierte Kirche

- Kirchenpräsident -

Handlungsempfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche
auf Basis der niedersächsischen Corona-Verordnung vom 22. Januar 2021
Stand: 25. Januar 2021

Für diese Empfehlungen sind folgende Grundsätze leitend:

1. Ziel kirchlicher Arbeit ist es, für die Menschen da zu sein und als Kirche präsent zu bleiben, wie es die leitenden Geistlichen der Evangelischen und Katholischen Kirchen in Niedersachsen in ihrer Erklärung vom 26.10.2020 formuliert haben.
2. Für die Kirchen gilt insbesondere die Regelung des § 9 der Verordnung.

   Diesen unseren Kirchen und Gemeinden damit eröffneten Regelungsspielraum müssen wir in Anbetracht der Entwicklung des Infektionsgeschehens eigenständig verantwortungsvoll ausfüllen.

   Dies bedeutet: Wir empfehlen Einschränkungen auch in Bereichen, in denen rein rechtlich mehr möglich wäre, um zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beizutragen. Gleichzeitig nutzen wir die gegebenen Möglichkeiten kirchlicher Präsenz, die wir in verantwortlicher Weise ausüben.

Gottesdienste	
Für Gottesdienste in Kirchen und anderen Räumlichkeiten und im Freien gelten folgende Abstandsregeln:	• Nur Einzelplätze bzw. gemeinsame Plätze für Gruppen von Personen aus einem Hausstand sowie maximal einer weiteren Person. Kinder bis drei Jahre, Begleitpersonen für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit werden nicht mitgerechnet, ebenso Drittpersonen im Sinne des § 1684 BGB[1]. • Jeweils 1,50 m Abstand zum nächsten Einzelplatz bzw. den nächsten Gruppenplätzen • Die Gruppen werden nicht durch den Veranstalter zusammengestellt und im Vertrauen auf die Eigenverantwortung der Teilnehmenden nicht auf den Status als Hausstand hin überprüft.
Gottesdienste und Kasualien in Kirchen, Kapellen und auch anderen geeigneten Räumlichkeiten, auch Gottesdienste anlässlich	• Durchführung auf Basis eines Hygienekonzeptes gemäß § 4

Änderungen zum Stand vom 11.01.2021 sind gelb markiert

einer Bestattung einschließlich Gang zum Grab	• Darüber hinaus gilt die **Vorschrift, zum Tragen einer medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil)**[2] vor, während und nach dem gesamten Gottesdienst sowie in Eingangsbereichen und auf Parkplätzen. **Für Kinder zwischen dem 6. und 15. Geburtstag reicht gemäß der Verordnung eine Alltagsmaske** • Beim liturgischen Sprechen ist für den Liturgen/die Liturgin keine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich • **Es besteht Informationspflicht für Gottesdienste und Andachten mit mehr als 10 Teilnehmenden gegenüber dem örtlichen Ordnungsamt. Über alle bis zum 14. Februar 2021 geplanten Gottesdienste und Andachten kann gesammelt unter Vorlage eines aktuellen Hygienekonzeptes informiert werden. Hierzu gibt es ein aktualisiertes Hygienekonzept sowie ein Anschreiben an das Ordnungsamt zum Download auf der Internetseite** • Gottesdienste, bei denen mit einem erhöhten Interesse zu rechnen ist, dürfen nur mit einem vorherigen **Anmeldeverfahren** durchgeführt werden • Dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden • **Gemeindegesang ist nach der Corona-Verordnung des Landes untersagt** • Bläser*innen und Sänger*innen (Solisten) können insgesamt mit maximal fünf Personen (Bläser*innen) bzw. zwei Personen (Solisten) mitwirken mit mindestens 3 m Abstand zueinander und mindestens 6 m zur musikalischen Leitung sowie zur Gemeinde • Verkürzte Formate von Gottesdiensten und Andachten verstärkt einsetzen
Abendmahl	Auf Basis der Handlungsempfehlungen wäre die Feier des Abendmahls weiter möglich. Es wird jedoch dringend geraten, bis zum 14. Februar

	2021 auf die Feier des Abendmahls zu verzichten.
Kirchenmusik (Proben und Einsatz in Gottesdiensten)	
Chöre und Gesang	• Nur zur Vorbereitung auf einen konkreten Gottesdiensteinsatz • In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßig zu lüftenden Räumen mit bis zu fünf Personen • Abstandsregel: 3 m seitlich und grundsätzlich 6 m in Gesangsrichtung
Bläser	• Nur zur Vorbereitung auf einen konkreten Gottesdiensteinsatz • In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßig zu lüftenden Räumen mit bis zu fünf Personen • Abstand: 3 m Abstand seitlich und nach vorn
Sonstige Instrumente	• Nur zur Vorbereitung auf einen konkreten Gottesdiensteinsatz • In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßig zu lüftenden Räumen mit bis zu fünf Personen • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung **(medizinische Maske, ab 16 Jahre FFP2/KN95/N95)** • Abstand mindestens 1,5 m

[1] Diese Ausnahme von Kontaktbeschränkungen der Corona-Verordnung bezieht sich auf das gesetzlich geregelte Umgangsrecht des Kindes mit den Eltern unter Mitwirkung Dritter (§ 1684 BGB Abs. 4 Satz 3): „Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist."

[2]Die kleine Maskenkunde am Rande: Mit medizinischen Masken sind in erster Linie sog. **OP-Masken** gemeint. Sie sind bekannt aus dem Krankenhaus oder der Arztpraxis. Diese Masken bestehen aus speziellen Kunststoffen, sind rechteckig mit Faltenwurf und auf der Vorderseite (Außenseite) meist grün oder blau. Die Rückseite (Innenseite) ist weiß. Sie haben Ohrschlaufen und Nasenbügel aus Draht oder Metallstreifen. Sie unterscheiden sich von den Alltagsmasken aus Stoff durch ihre Mehrlagigkeit und das verwendete Filtermaterial und bieten im Vergleich einen höheren Fremdschutz. Sie sind erkennbar durch eine CE-Kennzeichnung als Medizinprodukt auf der Packung. Die ebenfalls oft genutzten **FFP2-Masken** sind zwar keine medizinischen Masken, werden aber aufgrund ihres höheren Eigenschutzes für die Trägerin oder den Träger insbesondere Angehörigen von Risikogruppen weiterhin empfohlen und im Sinne der Verordnung als Alternative zur OP-Maske akzeptiert. Geprüfte FFP2-Masken sind am Aufdruck der Prüfnorm, gemeinsam mit dem CE-Kennzeichen und der vierstelligen Kennnummer der prüfenden Stelle, erkennbar. Masken mit der Kennzeichnung **KN95** entsprechen einer chinesischen Norm und sind im letzten Jahr aufgrund ihrer Schutzeigenschaften als Corona-Maske mit einer Sonderzulassung versehen worden. Sie dürfen zwar noch benutzt und verkauft werden, seit Oktober 2020 findet jedoch keine Prüfung und Zertifizierung mehr statt. KN95-Masken sind als Alternative zu OP- und FFP2-Masken zulässig. Das gilt auch für Masken nach dem amerikanischen **N95-**Standard. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.